

## Programmbedingungen

**Darlehensprogramm zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen für Wohngebäude im Eigentum von privaten Bauherren und Eigentümern durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)**

### 1. Programmziel

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zinsverbilligte Darlehen zur Förderung des dezentralen Ausbaus von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) für private Bauherren und Eigentümer in Hessen an.

### 2. Programmgegenstand

In das Darlehensprogramm aufgenommen werden:

- der Kauf und die Installation einer PV-Anlage inkl. Anschluss an das Stromnetz mit einer installierten Leistung von bis zu 20 kW
- der Kauf und die Installation eines Batteriespeichers im Zusammenhang mit der Installation einer neuen PV-Anlage
- der Kauf und die Installation von Steuer- und Regeltechnik im Zusammenhang mit der Installation einer neuen PV-Anlage zur Optimierung des Eigenverbrauchs

### 3. Antragsberechtigte Darlehensnehmer

Antragsberechtigt sind private Bauherren und private Eigentümer (natürliche Personen) von selbst genutzten Wohnimmobilien in Hessen.

Gesellschaften (auch GbRs) sind von der Beantragung ausgeschlossen.

### 4. Programmausschluss

Der Antrag ist vor Beginn der Installationsarbeiten bei der WIBank zu stellen.

### 5. Programmbedingungen

Das Darlehen wird aus Mitteln der KfW refinanziert. Es gelten die zum Zeitpunkt der Zusage ermittelten Zinssätze der WIBank. Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden. Bei Nichtabnahme der Mittel nach unterzeichnetem Darlehensvertrag wird eine Nichtabnahmeentschädigung berechnet.

Das Darlehen kann ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro pro Vorhaben beantragt werden. Es ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Die Darlehensauszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrages.

Die Laufzeit und die Zinsfestschreibung des Darlehens betragen 10 Jahre. Es wird ein tilgungsfreies Anlaufjahr gewährt.

Während des tilgungsfreien Jahres sind lediglich die Zinsen auf den ausgezahlten Darlehensbetrag zu zahlen. Danach wird das Darlehen vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

Für die Dauer der Zinsfestschreibung von 10 Jahren wird aus Mitteln des Landes Hessen eine zusätzliche Zinsverbilligung von 1,50 % p.a. auf die vorgenannten Konditionen in Form eines Zinszuschusses gewährt. Durch die Zuschussgewährung darf der Zinssatz des Darlehens nicht unter 0,00 % p. a. sinken.

Die Zahlung erfolgt nachschüssig zu den festgelegten Leistungsterminen.

### 6. Antragsvoraussetzungen

Die Gewährung des Darlehens ist auf eine Höhe von 90 % der Gesamtinvestitionskosten begrenzt. Es sind mindestens 10 % liquides Eigenkapital nachzuweisen und einzubringen.

Nach Abzug sämtlicher Belastungen muss ein Mindestselbstbehalt (Überschuss) von EUR 150,00 für den Antragsteller vorhanden sein. Für einen Mitverpflichteten kommen weitere EUR 100,00 und für ein Kind jeweils EUR 50,00 hinzu.

Sollte die voraussichtliche Anzahl der Rentenjahre des Antragstellers oder des Mitverpflichteten während der Darlehenslaufzeit mehr als zwei Jahre betragen, ist zusätzlich ein ausgeglichener Kapitaldienst während der Rentenbezugszeit nachzuweisen. Von der abgefragten Bruttorente wird ein pauschaler Abschlag von 20 % für Steuer-, Kranken-, und Pflegeversicherung für alle Antragsteller abgezogen sowie weitere Ausgaben als Sammelposten. Dieser beinhaltet alle zum Rentenzeitpunkt bestehenden Ausgaben (inkl. aller anderweitigen bestehenden Verpflichtungen in Form von Darlehen). Darüber hinaus muss das bestehende Geldvermögen höher als die beantragte Darlehenssumme sein (Geldvermögen=Bankguthaben + Wertpapiere/-depot + Rückkaufswert LV).

Der Eigenkapitalanteil erhöht sich bei drei bis fünf Rentenjahren während der Darlehenslaufzeit auf 20 % und bei mehr als fünf Jahren auf 25 %.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages soll die Lebenserwartung des Antragstellers oder des Mitverpflichteten größer als die Darlehenslaufzeit sein.

Die Maßnahmen dürfen ausschließlich auf einem Grundstück mit einer selbst genutzten Wohnimmobilie erfolgen. Eine (Teil-)Vermietung ist grundsätzlich nicht möglich. Darüber hinaus muss die geförderte Photovoltaikanlage mit der Zielsetzung des Eigenverbrauchs installiert und genutzt werden. Die Photovoltaikanlage ist entsprechend des Strombedarfs der jeweiligen Betreiber zu dimensionieren.

Die Maßnahme muss ordnungsgemäß von einem Fachbetrieb abgenommen werden.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge auf maximal 24 Monate verlängert werden. Nach Ablauf der gesamten Abruffrist oder bei einer Reduzierung der im Förderantrag angegebenen Gesamtkosten wird das Darlehen um die nicht abgerufenen Restdarlehensmittel gekürzt. In diesem Fall bleiben der WIBank alle vertraglichen und gesetzlichen Rechte vorbehalten. Die WIBank kann in diesem Fall insbesondere eine Nichtabnahmeentschädigung verlangen. Dies gilt auch, wenn die Auszahlung endgültig aus anderen Gründen unterbleibt, die die WIBank nicht zu vertreten hat.

Die Maßnahmen sind unverzüglich abzuschließen und das Darlehen bei der WIBank vollständig abzurufen.

## **7. Antragsverfahren**

Die Antragsstellung sowie das Abrufverfahren/Verwendungsnachweisverfahren sollen online über das WIBank-Kundenportal der

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Kaiserleistr. 29-35  
63067 Offenbach am Main

unter [www.wibank.de](http://www.wibank.de) erfolgen.

Der Zinszuschuss ist gemeinsam mit dem Darlehen explizit zu beantragen.

## **8. Auszahlung des Darlehens**

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in höchstens zwei Tranchen. Die erste Auszahlung kann nach Vorlage der Zahlungsrechnung der PV-Anlage, die zweite Auszahlung nach Fertigstellung der PV-Anlage erfolgen. Die Auszahlungsanträge sind an die WIBank zu richten. Den Anträgen sind die geforderten Nachweise beizufügen.

## **9. Bürgschaft des Landes Hessen**

Liegen die Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung nach den jeweils gültigen Bürgschaftsbestimmungen vor, verbürgt das Land Hessen das ausgereichte Darlehen in voller Höhe. Auf eine dingliche Besicherung der Bürgschaft wird verzichtet.

## **10. Zweckentsprechende Verwendung**

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Darlehens sind vom Darlehensnehmer Rechnungen sowie die Abnahme der PV-Anlage durch einen Fachbetrieb bei der WIBank einzureichen.

Das Darlehen sowie die Vereinbarung über den Zinszuschuss können bei einer nicht zweckentsprechenden Verwendung gekündigt und zurückgefordert werden.

Der Darlehensnehmer hat der WIBank denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher ihr aus der vorzeitigen Kündigung

entsteht.

#### **11. Rückforderung des Zinszuschusses**

Der Zinszuschuss wird (teilweise) zurückgefordert, wenn der Darlehensnehmer gegen Bedingungen des Darlehensvertrages und/ oder gegen Bedingungen in der Vereinbarung des Zinszuschusses verstößt.

In diesem Fall wird neben der Rückforderung des bereits ausgezahlten Zinszuschusses auch die weitere Auszahlung des Zinszuschusses eingestellt.

Die Rückforderung des Zinszuschusses führt nicht zwingend zur Kündigung des Darlehens.

Wird das durch den Zinszuschuss geförderte Darlehen gekündigt und zurückgefordert, ist der geleistete Zinszuschuss ab dem Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Darlehensbestimmungen zurückzuzahlen.

#### **12. Kombination mit anderen Fördermitteln**

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln (Kredite, Zulagen und Zuschüsse) ist möglich. Bei Kombination mit weiteren Förderprodukten ist eine Überfinanzierung auszuschließen.

#### **13. Subventionserhebliche Angaben**

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der WIBank Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar.

#### **14. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen**

Fördermaßnahmen nach diesem Förderprogramm stellen keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

#### **15. Weitere Bestimmungen**

##### **15.1. Kein Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Darlehenszusage besteht nicht. Die Entscheidung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und des zur Verfügung stehenden Bürgschaftsrahmens getroffen.

##### **15.2. Ausnahmen**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Programmbedingungen zulassen.

##### **15.3. Befristung**

Das Darlehensprogramm zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen in Hessen aufgrund dieser Programmbedingungen ist zunächst befristet bis zum 31.12.2028. Eine vorzeitige Beendigung des Programms ist möglich und wird über die Internetseiten der WIBank bekannt gegeben.